

GZ: PAD/26/01345287/001/VW

Verordnung
der Landespolizeidirektion Niederösterreich
"Schutzzone Sparkassenpark St. Pölten"

Gemäß § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr 556, idgF, werden der in St. Pölten gelegene Sparkassenpark (GSt.Nr. 1579/3, KG St. Pölten) sowie der wie folgt beschriebene Bereich zur Schutzzone erklärt:

- 1** gesamter Gehsteig im Zuge des Mühlweges vor dem Haus Mühlweg 6 bei der Kreuzung Mühlweg mit Dr. Höfinger-Gasse (Punkt 5 der VO Schutzzone Hauptbahnhof St. Pölten) bis zur Zufahrt zum Haus Mühlweg 4,
- 2** die Häuserfront Mühlweg 6 und Mühlweg 4 bis zum westseitigen Begleitweg neben dem Mühlbach,
- 3** hier die Hausfront des Hauses Mühlweg 4 in Richtung Norden,
- 4** in gerader Linie über den Mühlbach und den ostseitigen Begleitweg neben dem Mühlbach zur
- 5** Hausfront (Interspar), weiter in südlicher Richtung bis zur Öhlberger Straße
- 6** die Öhlberger Straße Richtung Osten an der nordseitigen Häuserfront (Interspar) bis zur Eybnerstraße, diese überquerend bis zur Hausecke Eybnerstraße 20 / Herzogenburger Straße 3
- 7** in südliche Richtung entlang der ostseitigen Häuserfront zur Kreuzung Eybnerstraße mit der Willi Gruber-Straße
- 8** die Eybnerstraße weiter entlang der ostseitigen Grundstücksbegrenzung zur Kreuzung mit der Klostergasse, diese überquerend zur Hausecke Klostergasse 18 / Eybnerstraße 10
- 9** die Eybnerstraße querend zum Haus Klostergasse 16 und die Klostergasse der südlichen Begrenzung entlang in westliche Richtung bis zum Promenadenweg
- 10** die östliche Abgrenzung des Promenadenweges nach Süden bis zum Haus Parkpromenade 3A

- 11** die Parkpromenade Richtung Nordwest bis zur Kreuzung mit Hofstatt und Am Bischofsteich
- 12** Am Bischofsteich in nördliche Richtung weiter bis zur Kreuzung mit der Klostersgasse (hier befindet sich auch der Eckpunkt der Schutzzone Bahnhof)
- 13** über die Kreuzung zur südwestlichen Ecke des Grundstückes Nr. 1584/4 - Parkpromenade (zugleich Grenzverlauf zur Schutzzone Bahnhof)
- 14** den Gehweg vor dem Sparkassenpark in nördliche Richtung bis zum Mühlweg und diesem folgend bis zum Haus Mühlweg 6 (und damit unmittelbar an die Ostseite der Schutzzone Bahnhof anschließend)

Die Schutzzone gilt von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und ist zur besseren Orientierung eine grafische Darstellung angeschlossen.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von - nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten - strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich gegenständlicher Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

Gegenständliche Verordnung tritt mit 07.07.2026, 00.00 Uhr, in Kraft.

Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des **06.01.2027** außer Kraft.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000.--, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600.--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

St. Pölten, am 25.06.2026



Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. Anton Zöchbauer

